

4327/AB
= Bundesministerium vom 26.01.2021 zu 4347/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.784.588

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4347/J-NR/2020 betreffend Fristen für das auslaufende Diplomstudium Lehramt, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 26. November 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 sowie 6 bis 8:

- *Wie bewerten Sie die unterschiedlichen Auslauffrist [sic!] für das Diplomstudium Lehramt an den einzelnen Universitäten?*
- *Liegt es im Interesse des BMBWF eine bundesweit einheitliche Auslauffrist für Lehramt-Diplomstudenten zu schaffen?*
- *Wenn ja, warum?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die verschiedenen „Auslauffristen“ für das Diplomstudium Lehramt an den einzelnen Universitäten sind durchwegs positiv zu sehen, da sie bezeugen, dass sich jede Universität eigene Gedanken zur Festlegung einer solchen Fristigkeit gemacht hat. Dies erfolgte im Rahmen der den Universitäten gemäß Art. 81c B-VG eingeräumten Autonomie, durch Festlegung im entsprechenden Curriculum. Angemerkt wird, dass gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002 (UG) die Erlassung und die Änderung der Curricula für Studien eine Aufgabe des Senates ist, welchem auch Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden angehören.

Zu Fragen 2 bis 4:

- *Entsprechen die unterschiedlichen Auslauffristen an den Universitäten der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung - C-UHV?*
- *Wenn ja, warum?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die unterschiedlichen „Auslauffristen“ für das Diplomstudium Lehramt entsprechen den Vorgaben der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung (C-UHV). § 13 C-UHV sieht lediglich vor, dass, wenn ein Curriculum ein Auslaufen eines Studiums oder eines Lehrganges im Sommersemester 2020 vorgesehen hat, diese Frist bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 verlängert wird. Durch diese Regelung sollte verhindert werden, dass einzelnen Studierenden durch die Umstellung auf einen weitgehenden „online Betrieb“ der Universitäten und der damit einhergehenden eingeschränkten Möglichkeiten des Besuches von Lehrveranstaltungen, Bibliotheken etc. ein Nachteil entsteht. Hat ein Curriculum schon davor eine spätere „Auslauffrist“ für das Diplomstudium Lehramt vorgesehen, ist diese von dieser Sonderregelung unberührt geblieben.

Zu Fragen 5 sowie 9 und 10:

- *Was tun Sie gegen die Benachteiligung der betreffenden Diplomstudierenden?*
- *Ist seitens Ihres Ministeriums mit einer weiteren Verordnung in diesem Zusammenhang zu rechnen?*
- *Wird es (z.B. aufgrund der Corona-Pandemie und des zweiten „Lockdowns“) zu einer weiteren Fristverlängerung für das Diplomstudium Lehramt kommen?*

Aufgrund zweier eingelangter Schreiben von Studierenden der Universität Wien und der Universität Salzburg habe ich entsprechende Veranlassungen in meinem Ministerium getroffen. Insbesondere wurden meine zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgefordert, mit den Rektoraten der betroffenen Universitäten Rücksprache zu halten. Nach den entsprechenden Rückmeldungen konnte ich mir daher ein umfassendes Bild der aktuellen Lage machen. Mir wurde dabei versichert, dass die Bemessung der Übergangsfrist sehr großzügig angesetzt war und die letzte Verlängerung durch die von mir erlassene C-UHV zusätzlich zu einer weiteren Erleichterung beigetragen hat. Aus diesen Gründen sehe ich derzeit keine Notwendigkeit, bei der Thematik einer weiteren Fristerstreckung nochmals einzutreten. Selbstverständlich sind meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aber angehalten, die weitere Entwicklung und allfällige Einschränkungen des Studien- und Prüfungsbetriebs genau zu verfolgen. Wie Sie wahrscheinlich wissen, endet die gesetzliche Ermächtigung für eine Sonderregelung durch eine von mir erlassene Verordnung mit dem Wintersemester 2020/21. Auch ist es der Universität zum jetzigen Zeitpunkt, während des Wintersemesters 2020/21, nicht mehr möglich, das entsprechende Curriculum zu ändern. Sollte sich also tatsächlich weiterer Handlungsbedarf ergeben, müsste der Gesetzgeber damit befasst werden.

Sollte dennoch kein fristgemäßer Abschluss des Diplomstudiums Lehramt möglich sein, wurde mir jedoch von den Universitäten zugesagt, dass bei einem Umstieg in das entsprechende Bachelorstudium eine großzügige Anerkennung von bereits erbrachten Studienleistungen erfolgen wird. Dies gewährleistet, dass die für das Diplomstudium Lehramt erbrachten Anstrengungen keinesfalls vergebens sind.

Wien, 26. Jänner 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

